

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1870**

**Städtetag**

Nordrhein-Westfalen

Städtetag NW - Postfach 510620 - 5000 Köln 51

An die  
Verkehrspolitischen  
Sprecherinnen und Sprecher  
der Fraktionen im Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Lindenallee 13-17  
5000 Köln 51 (Marienburg)

27.07.1992/sr

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-  
Telex 8882 617 2 82  
Telefax (02 21) 37 71 128  
Btx 0221 3771

Stadtsparkasse Köln  
Konto 30202154  
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen

63.20.54

**Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung  
hier: § 47 BauO NW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die anstehenden Beratungen im Landtag zur Änderung der Stellplatzregelung in der Landesbauordnung möchten wir Sie darüber unterrichten, daß wir mit den Änderungsvorschlägen im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 11/3928 vom 19.06.1992) weitgehend einverstanden sind. Sie sind Ergebnis intensiver gemeinsamer Besprechungen der kommunalen Spitzenverbände und der betroffenen Fachministerien.

Dies gilt allerdings nicht für die vorgeschlagene Regelung der Fahrradabstellplätze in § 47 Abs. 4 BauO NW. Danach soll es grundsätzlich einer kommunalen Satzung bedürfen, um die Verpflichtung zur Bereitstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu begründen. Die von uns gewünschte generelle Verpflichtung zur Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder - wie sie auch noch in der Kabinettsvorlage der Landesregierung vom Januar 1992 enthalten war - fehlt leider. Zu unserem Bedauern nimmt der Gesetzentwurf auch nicht den Kompromißvorschlag auf, den wir in unserem letzten Gespräch mit beiden Ministerien angeregt hatten: Danach sollte der § 47 Abs. 4 BauO NW in der Fassung der Kabinettsvorlage vom Januar 1992 belassen werden mit der Folge, daß grundsätzlich landesweit die Pflicht bestehen würde, ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorzusehen (vgl. hierzu die beiliegende synoptische Darstellung der Entwürfe zur Landesbauordnung vom Januar 1992 und vom Mai 1992). Von dieser Verpflichtung sollten sich die Kommunen durch Satzungsregelung befreien können. Hierzu sollte folgender Satz in den § 81 BauO NW aufgenommen werden:

"Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß für das Gemeindegebiet oder für abgegrenzte Teile desselben keine Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen sind, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern oder der ortsübliche Umfang der Fahrradbenutzung gering ist." (gleiche Formulierung wie im Entwurf vom Mai 1992 zu § 47 Abs. 4 Satz 2).

Bei einer solchen Kombination von genereller Fahrradabstellpflicht in § 47 Abs. 4 und eine Ausnahmemöglichkeit über Satzungsregelung gemäß § 81 Landesbauordnung NW würden die individuellen Gestaltungsbedürfnisse der Kommunen durch Satzung erhalten bleiben, ohne daß das generelle Ziel einer Stellplatzpflicht für Fahrräder gefährdet würde. In dem nun vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung ist dieser Grundgedanke geradezu in sein Gegenteil verkehrt worden. Die jetzt vorgelegte Fassung des § 47 Abs. 4 enthält - anders als die Kabinettsvorlage vom Januar 1992 - keine generelle Verpflichtung zur Anlage von Fahrradabstellplätzen mehr, sondern eröffnet den Gemeinden lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 81 Landesbauordnung NW durch Satzungsregelungen Fahrradstellplatzverpflichtungen zu schaffen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie bei den anstehenden Beratungen in Ihrem Ausschuß unseren Vorschlag aufgreifen und unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Folkert Kiepe

Anlage

## SYNOPSIS

Neufassung Januar 1992

(Fassung der Kabinettsvorlage)

Vorschlag Mai 1992

§ 47

Stellplätze und Garagen,

Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

§ 47

Stellplätze und Garagen,

Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden. Ihre Zahl und Größe richtet sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten; **dabei ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen.** Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden. **Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen kann ausgesetzt werden, solange und soweit insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an Stellplätzen oder Garagen nicht besteht; dies gilt nicht bei Wohnungen.**

(1) unverändert

Wird die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen wegen der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlage ausgesetzt, so ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und wieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind.

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn notwendige Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. **Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.**

(2) unverändert

(3) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(3) unverändert

(4) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen Fahrradverkehr zu erwarten ist, sind ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorzusehen. Ihre Zahl richtet sich nach den vorhandenen und zu erwartenden Fahrrädern der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlagen. Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Satzes 1 gleich. Die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sollen auf dem Baugrundstück geschaffen werden. § 45 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen Fahrradverkehr zu erwarten ist, sind ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder nach Maßgabe einer Satzung vorzusehen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6). Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß für das Gemeindegebiet oder für abgegrenzte Teile desselben keine Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen sind, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern oder der ortsübliche Umfang der Fahrradbenutzung gering ist. § 45 Abs. 4 bleibt unberührt.